OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-150830/10/VG/SSt

Datum:

Linz, 13.Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des G K, wohnhaft in T, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis vom 15.12.2016, GZ.: 131-9-2016, betreffend die Erteilung eines Benützungsverbotes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1 Dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wurde mit dem im gemeindebehördlichen Instanzenzug ergangenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.12.2016 wegen massiver Baugebrechen ein Benützungsverbot für mehrere näher bezeichnete Gebäude erteilt.

Dieser Bescheid wurde dem Bf mit einem Rückscheinbrief durch Hinterlegung am 20.2.2017 (Beginn der Abholfrist am selben Tag) zugestellt.

I.2 Dagegen erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, welche er am 27.3.2017 per Post absendete.

I.3 Mit Schreiben vom 12.4.2017, beim Landesveraltungsgericht Oberösterreich am 14.4.2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.4 Mit Schreiben vom 3.5.2017 wurde dem Bf ein Verspätungsvorhalt mit nachstehendem Inhalt übermittelt (ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes, Hervorhebungen nicht übernommen):

„Sehr geehrter Herr K,

die Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis legte Ihre Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis vom 15. Dezember 2016, Zl.: 131-9-2016, betreffend die Erteilung eines Benützungsverbotes diverser Gebäude, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Eine Überprüfung Ihrer Beschwerde vom 27. März 2017 hat ergeben, dass diese offenbar verspätet eingebracht wurde. Der angefochtene Bescheid wurde Ihnen am 20. Februar 2017 durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt zugestellt. Ihre Eingabe wurde am 27. März 2017 und somit nicht innerhalb der vierwöchigen Rechtsmittelfrist per Post abgesendet.

Soweit Sie in Ihrer Beschwerde darlegen, dass Sie den angefochtenen Bescheid am 27. Februar 2017 entgegengenommen haben, werden Sie darauf hingewiesen, dass die Rechtsmittelfrist nach dem Zustellgesetz grundsätzlich mit Beginn der Abholfrist des hinterlegten Dokumentes, sohin mit 20. Februar 2017 zu laufen begonnen hat.

Zur Überprüfung allfälliger Umstände, die die Zustellung durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen lassen, werden Sie aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. Haben Sie sich zum Zeitpunkt der Zustellung (20. Februar 2017) nicht regelmäßig an der Abgabestelle (Zustellort) aufgehalten?

2. Waren Sie zum Zeitpunkt der Zustellung vorübergehend kurz von der Abgabestelle (Zustellort) abwesend, sodass Sie vom Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnten (beispielsweise aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, Urlaubs etc.)?

3. Wann sind Sie an die Abgabestelle (Zustellort) wieder zurückgekehrt?

Sollten Sie einen der oben aufgezeigten Umstände geltend machen, haben Sie dies durch Beweismittel (Vorlage einer Bestätigung über den Zeitraum des Krankenhausaufenthaltes, Flugticket, Hotelrechnung, etc.) glaubhaft zu machen.

Sollte innerhalb einer Frist von

zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens
(Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich)

keine schriftliche Antwort erfolgen, wird Ihr Rechtsmittel als verspätet zurückgewiesen werden."

I.5 Hierzu nahm der Bf mit Schreiben vom 2.6.2017 wie folgt Stellung (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Beantwortung von Fragen gemäß des Schreibens zu LVwG-150830/7/VG/SSt, von mir entgegengenommen am 22.5.2017

Ich habe mich im Februar 2017 und insbesondere um die Zeit des 20. Februars 2017 herum nur nachts regelmäßig am Zustellort aufgehalten.

Was die Zeitspanne tagsüber angeht,

so habe ich mich entweder zur Verrichtung von Forstarbeiten in ca. 1 km entfernten Wäldern aufgehalten, welche von mir bewirtschaftet werden.

Oder ich habe mich auf dem Campus der Universität Linz befunden, da ich als Student an dieser inskribiert bin. Es haben an dieser Universität nämlich auch in der vorlesungsfreien Zeit wie etwa im Februar diverse Termine stattgefunden, die von mir wahrzunehmen waren.

Als dritten wesentlichen Grund für Abwesenheiten zum besagten Zeitraum ist die Beschaffung diverser Güter, die ich zur eigenen Versorgung, sowie zur Bewirtschaftung meines Bauernhofes brauche anzuführen.

Zu jener Zeit, an der durch das zuständige Postamt die Hinterlegung des besagten Bescheides erfolgt ist, bin ich jedenfalls am Zustellungsort nicht anwesend gewesen."

Dem Schreiben wurden Studienbestätigungen der Johannes Kepler Universität Linz für das Sommersemester 2017 beigeschlossen.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens (Verspätungsvorhalt ON 7, Stellungnahme

samt Bescheinigungsmittel ON 8 und 9 jeweils des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Der in Punkt I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte nach § 24 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Kann ein Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden, so ist dieses gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustellG) zu hinterlegen. Nach Abs. 3 leg. cit. ist das hinterlegte Dokument zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten, wobei der Lauf dieser Frist mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, beginnt. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Dass der Bescheid der belangten Behörde für den Bf nach erfolgtem Zustellversuch ab 20.2.2017 (Beginn der Abholfrist) beim zuständigen Postamt zur Abholung hinterlegt war, erschließt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Der Bescheid wurde damit rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen. Der letzte Tag für die Einbringung der Beschwerde war daher gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 AVG der Montag, 20.3.2017 (kein Feiertag). Mit dem Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die erst am darauffolgenden Montag, den 27.3.2017 per Post versendete Beschwerde offenkundig verspätet.

Wenn der Bf über Vorhalt dieser offenkundigen Verspätung mitteilt, während des Zeitraumes der Hinterlegung an der Abgabenstelle aus beruflichen Gründen bzw. aufgrund seines Studiums tagsüber nicht anwesend gewesen zu sein, so vermag er damit keine Umstände darzulegen, welche die Zustellung durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen lassen könnten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die berufliche Abwesenheit von der Wohnung während des Tages keine vorübergehende Ortsabwesenheit dar (vgl. u.a. VwGH 16.2.1994, 93/03/0128; 29.1.2003, 2000/03/0320).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden (und unter Punkt IV. zitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abwesenheit von der Abgabestelle nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch